

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 92.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 112

Diez, Mittwoch den 15. Mai 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über Richtpreise für Obst.

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) habe ich folgende Richtpreise für die Abgabe von Obst durch die Erzeuger je Pfund (0,5 Kilogramm) frei Verladeestelle festgesetzt:

- Erdbeeren 1. Wahl 70 Pfg.
- Erdbeeren 2. Wahl 40 Pfg.
- Walderdbeeren und Monats-erdbeeren 120 Pfg.
- Johannisbeeren, weiße und rote 30 Pfg.
- Johannisbeeren, schwarze 45 Pfg.
- Stachelbeeren, reif und unreif 35 Pfg.
- Himbeeren, in kleinen Packungen 70 Pfg.
- Preßhimbeeren 50 Pfg.
- Blaubeeren (Heidelbeeren) 40 Pfg.
- Preißelbeeren 50 Pfg.
- Saure Kirichen 1. Wahl (große Kirichen) 45 Pfg.
- Saure Kirichen 2. Wahl (auch Preßkirichen) 25 Pfg.
- Süße Kirichen, 1. Wahl 35 Pfg.
- Süße Kirichen (Preßkirichen), 2. Wahl 25 Pfg.
- Reineclauden (große grüne) 35 Pfg.
- Mirabellen 45 Pfg.
- Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzweitschen, nicht Hauszweitschen) 30 Pfg.
- Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen) 15 Pfg.
- Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl 100 Pfg.
- Pfirsiche und Aprikosen 2. Wahl 50 Pfg.

Berlin, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
v. Tilly

R. N. 391.

Diez, den 7. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Nachdem seitens des Königl. Oberversicherungsamts zu Wiesbaden der Ortslohn für den dortigen Kreis vom 1. Juli ds. Js. anderweit festgesetzt ist, ändert sich gemäß § 1246, 3 R. V. O. auch die Höhe der zu entrichtenden Inva-

lidenversicherungsbeiträge. Es sind vom genannten Zeitpunkt ab folgende Beitragsmarken zu verwenden:

1. Für männliche Versicherte von 16 bis 21 Jahren (Ortslohn 2,90 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse IV zu 42 Pfg.
2. Für weibliche Versicherte von 16 bis 21 Jahren (Ortslohn 2,20 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 34 Pfg.
3. Für männliche Versicherte über 21 Jahre (Ortslohn 3,60 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse IV zu 42 Pfg.
4. Für weibliche Versicherte über 21 Jahre (Ortslohn 2,40 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 34 Pfg.
5. Für Lehrlinge (Ortslohn 1,90 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 34 Pfg.
6. Für Lehrlinginnen (Ortslohn 1,60 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse II zu 26 Pfg.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Nicht-Mitglieder einer Krankenkasse sowie für solche Krankenkassenmitglieder, die zu den „unfähig Beschäftigten“, zu den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie oder zu der sonstige hausgewerblich Beschäftigten gehören. Die neue Bekanntgebung der Invalidenversicherungsbeiträge für die Mitglieder von Krankenkassen wird erfolgen, sobald diese infolge der Ortslohnänderung ihre Satzung in Bezug auf den Grundlohn geändert haben.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
L. Hon.

1. 7074.

Diez, den 11. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat genehmigt, daß die Phosphoritgruben des Lahngbietes gemäß § 139 b der Gewerbeordnung vom 1. Mai ds. Js. an durch die Bergrevierbeamten beaufsichtigt werden. Sie übernehmen die Beaufsichtigung anstelle der Gewerbeinspektoren.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Nbt. VI. Tgb.-Nr. 5926.

Frankfurt a. M., den 5. Mai 1918.

Betr.: **Ausfuhrerteilung in Passierscheinangelegenheiten.**

Anfragen wegen Sendungen ins Feld.

Mündliche Anfragen von Zivilpersonen betr. Reisen in die Sperr- und besetzten Gebiete sowie Ueberführung Gefallener vom Kriegsschauplatz werden lediglich wochentags zwischen 11 und 12 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gebäude des kgl. Polizeipräsidiums Frankfurt a. M., Hohenzollernplatz, Zimmer 175 durch einen Vertreter des stellv. Generalkommandos beantwortet; ausnahmsweise bei Reisen zu Schwerkranken oder Verwundeten und Teilnahme an Beerdigungen auch nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr und Sonntags zwischen 12 und 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Reisen in die oben erwähnten Gebiete vor Erteilung der Reiseerlaubnis — abgesehen von der Vorlage der erforderlichen Ausweis-papiere — vom stellv. Generalkommando bestimmungsgemäß in allen Fällen zunächst die Zustimmung der für das Reiseziel zuständigen Stelle eingeholt werden muß.

Anfragen wegen Sendungen aller Art ins Feld sind nunmehr für den Bereich des Gouvernements Mainz an die Militärliche Frachtbrief-Prüfungsstelle in Mainz und für den übrigen Teil des Korpsbezirks an die Militärliche Frachtbrief-Prüfungsstelle Frankfurt a. M., Hohenzollernstraße zu richten. Die Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 27. 9. 17 IV Nr. 15 209 wird hiermit aufgehoben.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos

Der Chef des Stabes:

v. Studnitz,
Generalmajor.

1. 6061.

Diez, den 7. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Es mehren sich die Fälle, in denen Kinder, oft mit tödlichem Ausgange, dadurch verletzt werden, daß sie sich an Kraftwagen oder deren Anhänger zum Mitfahren anhängen. Die Eltern werden hiermit zur Verringerung dieser bedauerlichen Unfälle dringend gebeten, ihren Kindern das Anhängen an Kraftwagen strengstens zu untersagen. Außerdem werden die Herren Lehrer ersucht, in den ihnen unterstellten Schulen die Kinder entsprechend zu belehren und von ihrem Treiben abzuhalten.

Der Königl. Landrat.

Thon.

M. 1543.

Diez, den 8. März 1918.

Betr. **Benachrichtigung des Bezirkskommandos bei der Arbeitsniederlegung von zurückgestellten Wehrpflichtigen.**

Auf Kriegsministerieller Verfügung wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle zurückgestellten Wehrpflichtigen die Pflicht haben, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden. Ferner haben die Firmen die Namen der oben erwähnten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzuteilen.

Der Königl. Landrat.

S. B.:

Simmernann.

Der angebliche 2. Brief Kaiser Karls.

WAB. Rotterdam, 13. Mai. Der Pariser Korrespondent des Manchester Guardian schreibt: Der zweite Brief Kaiser Karls ist anscheinend wichtiger als der erste. Der Kaiser erklärte im zweiten Briefe, er sei überzeugt, daß er Deutschland bewegen könne, Frieden zu schließen unter der Bedingung, daß die Alliierten ihre territorialen Forderungen auf Elsaß-Lothringen beschränkten. Die besetzten Gebiete sollten selbstredend geräumt und die Unabhängigkeit und Souveränität Belgiens wiederhergestellt werden. Der Kaiser sagte, er habe sich bereits der Zustimmung Bulgariens versichert. Der Kaiser ersuchte, den privaten Charakter des Briefes durchaus zu achten. Die französische Regierung erklärte übrigens auf Ehrenwort, ihn nicht verraten zu wollen. Poincaré schlug während der Verhandlungen vor, daß die Monarchie im Tausche gegen Schlesien Triest und das Trentino an Italien abtreten sollte, aber Kaiser Karl antwortete, daß ein sehr wichtiges Bedenken dagegen bestehe, daß nämlich die Monarchie das Trentino besetzt halte, daß aber Frankreich Schlesien nicht besetzt habe. Ribot antwortete auf die ihm durch den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten vorgelegten Fragen, daß er zu wählen habe zwischen einer Ablehnung des Vorschlages der Monarchie und einem Bruch mit Italien. Ribot hat gestanden, daß Lloyd George erst nach langem Zögern der von Sonnino gewünschten ablehnenden Antwort beistimmte. Lloyd George hat also angeblich mehrere Male die Wichtigkeit der österreichischen Vorschläge hervorgehoben und den Wunsch bekräftigt, die so schöne Gelegenheit, Frieden zu schließen, nicht vorübergehen zu lassen. Poincaré machte jedoch prinzipielle Einwendungen gegen alle Friedensverhandlungen und behauptete, daß der Krieg nur mittelst eines völligen militärischen Sieges der Entente beendet werden könnte.

Der Korrespondent des Manchester Guardian teilt weiterhin mit, daß im vorigen Sommer abermals Vorschläge gemacht worden seien, und zwar an Briand. Der Korrespondent wiederholt die frühere Mitteilung, der zufolge Ribot alle Alliierten über die Briefe Kaiser Karls zu Rate gezogen habe. Die russische und amerikanische Regierung seien erst informiert worden, nachdem die Vorschläge abgelehnt waren.

Notiz: Wie das Wiener k. u. k. Büro von zuständiger Stelle erfährt, existiert der in vorstehendem Artikel wiedergegebene angebliche Brief S. k. u. k. apostolischen Majestät nicht und muß dies als ein neuerliches Nachwerk bezeichnet werden.

Schweden.

WAB. Stockholm, 13. Mai. Nach Blättermeldungen ist in Christiania in diesen Tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein höchst sensationeller Prozeß zu Ende gegangen. Es handelt sich dabei um den berühmten schwedischen Telegrammspion Gustav Loeving, der am Freitag zu der milden Strafe von 30 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist, weil er versucht hatte, norwegische Telegrammboten dazu zu bewegen, ihm Abschriften von Chiffretelegrammen an fremde Gesandtschaften zu verkaufen. Derselbe Spion war kürzlich aus Kopenhagen ausgewiesen worden, weil er dort dasselbe versuchte. Besonders interessant ist, daß er die Tätigkeit, die ihm in Dänemark und Norwegen nicht gelang, in Stockholm zusammen mit zwei Brüdern lange Zeit hindurch betrieb. Dort verkaufte er im Laufe des vergangenen Jahres einige hundert Telegramme an fremde Gesandtschaften. Er erhielt für ein Telegramm bis zu 100 Kronen und verdiente monatlich nicht

und der englischen Gesandtschaft in Stockholm Einbild in die Chiffredepefchen der Mittelmächte. Voebing unterhielt mit französischem und englischem Geld eine weitverzweigte Spionageorganisation.

Kopenhagen, 13. Mai. Extrablatt des meloet ars Stockholm zur Frage des schwedischen Telegraphenbüros. In der Sitzung des Publizistenklubs (Schwedische Journalistenorganisation) wurde ein Beschluss angenommen, in dem erklärt wird, daß es weder vom journalistischen noch vom ökonomischen Gesichtspunkt aus wünschenswert ist, zwei verschiedene Büros in Schweden zu haben, und daß die beste Lösung ein selbstständiges schwedisches Telegraphenbüro ist.

Norwegen.

Christiania, 13. Mai. Meldung des Norsk Telegrammbüros. Der Staatsrat hat beschlossen, daß es vom 10. Mai ab verboten ist, Waren und Gegenstände irgendwelcher Art ohne Erlaubnis des betreffenden Departements aus Norwegen auszuführen. Die Ausfuhrerlaubnisse, die nicht durch die Warenausfuhr spätestens am 9. Mai erledigt sind, können nicht ohne besondere Zustimmung des betreffenden Departements benutzt werden. Die Bestimmung gilt jedoch nicht für Fische, Fischerzeugnisse, da alle Ausfuhrerlaubnisse für die Waren bis auf weiteres benutzt werden können.

Christiania, 13. Mai. Morgenblatt schreibt im Leitartikel über das Abkommen mit Amerika: Nanien sei am 11. Mai aus New York abgereist. Der Wortlaut des Abkommens sei eingetroffen und von dem amerikanischen Gesandten übergeben worden. Das Departement habe ihn geprüft. Es sei noch zweifelhaft, ob die Veröffentlichung erfolgt. Jedenfalls sei das Abkommen bereits in Kraft getreten. Man nehme an, daß das norwegische Intendanturkorps mit der Kontrolle betraut werde. Von alliierter Seite werde ein Zweigkontor des Board of Wartrade in Christiania errichtet in dem die englisch-französisch-italienischen Exportinteressen vertreten würden. Das Blatt schließt mit der wiederholten Feststellung, daß der Abschluß des Abkommens nicht gleichbedeutend sei mit reichlichen Zufuhren.

Italien.

Mailand, 11. Mai. Corriere della Sera meldet, daß die Verhandlungen über die Turiner Revolte, die am 14. Mai beginnen sollten, auf Verlangen der Verteidiger verschoben worden sind, da die Prüfung der zahlreichen Untersuchungsakte bis zum obigen Zeitpunkt unmöglich wäre. Ueber die Turiner Vorgänge selbst gestattet nunmehr die Zensur die Veröffentlichung folgender Einzelheiten. Es sind f. Zt. mehrere 1000 Personen auf Verlangen der Sicherheitsbehörden verhaftet worden. Die Präfektur jetzt 328 Personen wegen unerlaubter Ansammlungen, 94 Personen wegen Beschädigung städtischer und privater Lokale sowie wegen Ausschreitungen gegen die Polizei gefangen. Mehrere Angeklagte, die Waffen trugen, werden sich vor dem Militärgericht zu verantworten haben.

Großrußland.

Moskau, 12. Mai. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Auf Grund der allgemeinen Amnestie wurde eine große Zahl der in den Gefängnissen befindlichen politischen und kriminalverbrecher befreit. In Petersburg wurden die früheren Minister des Regimes Romanow und Kerenskis in Freiheit gesetzt, ausgenommen die wegen Hochverrats und Betrugs Verurteilten. Der ehemalige Kriegsminister Suchomlinow erfuhr von seiner Befreiung an dem Tage, wo er aus dem Gefängnis entlassen werden sollte. Puriste-

die Sowjets nämlich Kommandant Weinberg, die Offiziere Chokonsky und Duschkin, Leutnant Zelinsky, Zivilingenieur Parsonoff und andere wurden in Freiheit gesetzt. Im ganzen verließen 200 Personen, welche wegen politischer und strafrechtlicher Vergehen verurteilt waren an diesem Tage die Kassenatten von Krest.

Britisch-Indien.

Bern, 13. Mai. Der Vizekönig von Indien, Lord Chelmsford, hat in Delhi eine Kriegskonferenz abgehalten, auf der die Vertreter Indiens ermahnt wurden, ihre Anstrengungen für den Krieg zu verdoppeln. Dabei sagte der Vizekönig, die Deutschen hätten zwar noch keine strategische Bewegung gegen Indien gemacht, aber sie hätten schon nach Innerasien ihre Pioniere und Agenten zur Besetzung geschickt. Gleichzeitig sei auch schon eine militärische Bewegung vorhanden, denn die Türken rückten zwischen dem Schwarzen Meer und der persischen Provinz Aserbeidschan in breiter Front vor. Auch in Rußisch-Turkestan seien deutsche Sendboten an der Arbeit. Der Feind wolle Turkestan übersfluten bis zum Kaspischen Meere, Persien unter seinen Einfluß bringen und dann mit kriegerischen Banden die Grenze von Afghanistan beunruhigen. Die Treue des Emirs, auf den man sich verlassen könne, sei ein Bollwerk gegen diese Nachenschaften, aber Indien müsse ihn unterstützen, indem es ihm Mannschaften, Waffen und Munition sende.

Werbung von Schilfrohr zur Futtergewinnung und von Kolbenschild für Zwecke der Fasergewinnung.

Bei der gegenwärtig herrschenden außerordentlichen Futtermittelknappheit, insbesondere an Raufutterstoffen, liegt es im dringendsten Allgemeininteresse, daß jeder zu Futterzwecken brauchbare Stoff erfasst wird, als ein besonders gutes Erntefutter hat sich im Kriege das Schilfrohr bewiesen, das aus diesem hergestellte Schilfrohr-Heu erwiesen, das auch schon in Friedenszeiten von Fachleuten geschätzt wurde.

Futter, das aus dem vor der Blüte in grünem Zustande geernteten Schilfrohr gewonnen wird, kommt im Futterwerte gutem Wiesenheu vollständig gleich.

Es darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten größerer Schilfflächen das Schilfrohr möglichst reiflos vor der Blüte ernten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch Bundesratsverordnung vom 26. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 35 ff.) Bestimmungen über die Werbung und den Verkehr mit Schilf getroffen worden sind. Danach steht, falls die Besitzer von Schilfflächen die Erntung von Schilf nicht vornehmen, den Gemeinden oder Kommunalverbänden bezw. wenn diese darauf verzichten, dem Kriegsausschuß für Erntefutter in Berlin W. 62, Burggrafenstr. 11, das Recht zu, das Schilfrohr zu werben oder werben zu lassen. Der Besitzer der Schilfflächen erhält in diesem Falle für das geerntete Schilfrohr eine angemessene Vergütung und eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Trockenplätze sowie für die zum Ernten des Schilfes bereitgestellten Rähne oder sonstigen Wasserfahrzeuge.

Nutzungsberechtigte, die Schilfrohr ernten, können dieses ohne weiteres in ihren eigenen Betrieben verfüttern oder sonst verwenden; überschüssige Mengen, die zum Verkauf gelangen sollen, müssen dem Kriegsausschuß für Erntefutter in Berlin angeboten werden, der innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Angebotes dem Verkäufer mitzuteilen hat, ob er die Ware abnimmt, oder ob er sie zu anderweitigem Verkauf freigibt, in welchem Fall dem Verkäufer eine besondere Bescheinigung hierüber auszustellen ist. Nimmt der Kriegsausschuß die Ware ab, so wird die Abnahme im allgemeinen innerhalb 3 Wochen erfolgen.

Für Schilfrohr, grün geerntet, heutzutage, gebündelt, ist als Höchstpreis der verhältnismäßig hohe Preis von 10 Mark für den Dz. frei Schiff oder Waggon Verladestelle festgesetzt.

Bei Schilfrohr, das nicht mindestens von mittlerer Art und Güte ist, muß eine entsprechende Minderung des Preises eintreten.

Für die Gesamtwirtschaft ist es gleichbedeutend, ob der Besitzer das Schilfrohr selbst versüßert, oder ob er es zum Teil oder ganz abliefern; in beiden Fällen wird Wiesenheu erspart bzw. für andere Zwecke freigemacht.

Soweit das Schilfrohr nicht in grünem Zustande geerntet werden kann, muß es im Allgemeininteresse unbedingt im Laufe des Herbstes und Winters in verholztem Zustande geerntet werden. Für die Ernte und den Absatz gilt dasselbe wie bei grünem Schilfrohr. Der Kriegsausschuß stellt aus dem verholzten Rohr durch Aufschließung mit Lauge, ähnlich wie bei der Aufschließung von Stroh, ein brauchbares Futter her; außerdem dient das Rohr im Stroh als Streumittel und zur Anfertigung von Matten u. Blendstoffen zur Verdeckung militärischer Stellungen und Standorte. Für solches Schilfrohr, lufttrocken, gebündelt, gilt der Höchstpreis von 8 Mark für den Dz. frei Waggon oder Bahn.

Für die Kriegswirtschaft nicht minder wichtig als die Gewinnung von Schilfrohr zu Futterzwecken ist von September ab die Werbung von Kolbenschild, das zur Fasergewinnung und weiterhin zur Herstellung von Geweben dient. Für die Werbung und den Absatz gilt dasselbe wie für Schilfrohr; die festgesetzten Höchstpreise sind:

Für Kolbenschild, lufttrocken, gebündelt, geerntet in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember 12 Mark.

Für Kolbenschild, nach dem 15. Dezember geerntet 10 Mark für den Dz. frei Bahn oder Waggon.

Aus Provinz und Nachbargebieten

Limburg, 12. Mai. Gestern hielt im Landratsgebäude der Kreistag des Kreises Limburg eine Sitzung ab, in der Herr Geheimrat Büchting den Vorsitz führte. Nachdem der Kreistag das Andenken des verstorbenen Kreistagsabgeordneten Fischer-Hof Urjelthal in üblicher Weise gedenkt hatte, wurde zunächst der Verwaltungsbericht erstattet und die Feststellung verschiedener Jahresrechnungen erledigt. Ein Antrag auf Beteiligung des Kreises an der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mit einem Beitrag von 3000 Mark wurde einstimmig angenommen, desgleichen ein Antrag betr. Beteiligung an der Möbelverkaufsgesellschaft in Frankfurt a. M. mit einem Anteil von 5000 Mark. Im Rechnungsvoranschlag des Kreises für 1918 hält der Gesamtbetrag von 267 400 Mark in Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht. Darunter sind enthalten: Allgemeine Verwaltungskosten 222 900 Mark, Kreisfiskalverwertungsanstalt 37 000 Mark, Kreisarbeitenachweis 7500 Mark. Für letztere Einrichtung wurde ein Mehrbetrag von 800 Mark bewilligt unter der Voraussetzung, daß auch die anderen beteiligten Kreise einen entsprechenden Zuschuß gewähren. Um die erhöhten Ausgaben im Verwaltungsjahre 1918 zu decken, wurde dem Kreistag eine Vorlage betr. Kreisumlagesteuer unterbreitet. Danach sollte jeder abgeleitete Eigentums-erwerb im Kreise Limburg belgner Grundstücke mit einer Steuer von 1 Prozent des Wertes belegt werden, in Gemeinden jedoch, die bereits eine derartige Steuer einführen, würde die Kreissteuer auf Grunderwerb nur 1/2 Prozent betragen. Man errechnet sich durch die Steuer einen Gesamtbetrag von 8000 Mark. Der Kreistag konnte sich für die Steuer nicht erwärmen und lehnte die Vorlage mit 11 gegen 8 Stimmen ab. Nachdem der Kreis Limburg als erster im Regierungsbezirk die Anstellung einer Kreisfürsorgeschwester und die Einrichtung einer Mutter-

beratungsstelle genehmigt hatte, hat sich schon nach Jahresfrist erwiesen, daß diese soziale Arbeit von großem Erfolg gekrönt ist. Der Andrang zu den Beratungsstellen ist ein derart starker, daß man sich zur Anstellung einer zweiten Fürsorgeschwester entschließen mußte. Der Kreistag bewilligte einstimmig den hierzu erforderlichen Betrag. Bei den Wahlen wurden die Herrn Kauter-Limburg und Lohweg-Gamberg als Kreisratsmitglieder wiedergewählt. — Zu Kreisdeputierten wurden wiedergewählt die Herren Kauter-Limburg und Preußner-Hadamar. Anstelle des verstorbenen Hospäters Fischer-Hof Urjelthal wurde Hospäters Gerhard Krühe-Waldmannshausen in den Kreisrat gewählt.

Wiesbaden, 13. Mai. 52. Kommunal-Vandtag des Reg.-Bez. Wiesbaden. Der Landesausschuß hat den Antrag gestellt, sich mit der ferneren Beibehaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Bezirksverband zu einverstanden zu erklären, die erweiterte Uebernahme von Kosten der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf den Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge rückwirkend vom 1. Januar d. J. zu genehmigen. Der Finanzausschuß beantragt, dem Beschluß des Landesausschusses beizutreten. Das Haus beschließt demgemäß. Abg. Schütz (Oberlahnstein) berichtet namens des Finanzausschusses zu einem Vertrag des Landesausschusses, betr. die Nassauische Siedlungsgesellschaft. Es liegt ein Satzungsentwurf vor, welcher auf Betragen des Finanzausschusses verabschiedet wurde. Er enthält 10 Artikel, welche die Gesellschaft auch zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung von Wohnstätten berechtigt. Die Satzungen mit den Änderungen werden gutgeheißen und das Stammkapital auf 750 000 Mark festgesetzt.

Aus dem Gerichtssaal.

WZB. Berlin, 13. Mai. Der Berl. Lokalanz. meldet aus Düsseldorf: Die Strafkammer verurteilte den Kaufmann Landau wegen übermäßiger Preisforderungen für Suppenwürfel zu 100 000 Mark Geldstrafe.

Vermischte Nachrichten.

Kloster-Desede 11. Mai. Ein gutes Beispiel gab, so wird der Dsn. Volksztg. geschrieben, ein hiesiger Heuerling. Obwohl ihm bei den teuren Ferkelpreisen pro Stück 100 Mark von einem Händler geboten wurden und er 14 Stück von den jetzt bezahrenden Tieren im Besitz hatte, verkaufte er, damit auch hiesige kleine Leute sich eins davon kaufen konnten, alle das Stück zu 50 Mark und erlitt somit einen Schaden von rund 700 Mark. Ihm folgte auch seine Schmiegetochter, deren Mann im Felde steht, und verkaufte 12 Tiere ebenfalls zu 50 Mark das Stück. — Zur Nachahmung empfohlen!

Vom Büchertisch.

(1) **Deutscher Soldatenhort**, Illustrierte Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mark. Verlag von Karl Siegmund, Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 13. 29. Jahrgang. Nummer 22 ist erschienen.

Eine Anzahl erstklassiger

Mutterchase mit Lämmer

werden **Dienstag, den 21. Mai, nachmittags 1 Uhr** verkauft.

Jakob Gallhöfer, Landwirt,
Attenhausen, Post Obernhof a. d. Bahn.